

## Vorlage an den Landrat

**Fragestunde der Landratssitzung vom 15. September 2022**  
2022/438

vom 13. September 2022

### **1. Marco Agostini: Entlastung Bevölkerung wegen der hohen Energiekosten**

Die Energiekosten sind stark angestiegen und der Strom wird ab 1.1.23 nochmals extrem ansteigen. Primeo Energie z.B. wird diesen um 45 % erhöhen!!

Viele Menschen im Kanton können sich das nicht leisten und werden grosse Probleme haben diese Zusatzkosten zu tragen. Darum sollten sie unterstützt und entlastet werden.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

#### **1.1. Frage 1: Hat der Kanton/die Regierung vor ein Entlastungspaket für die Bevölkerung zu schnüren?**

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die starke Erhöhung der Energiekosten für viele Haushalte eine Belastung darstellt. Vergleicht man die Energiekosten international, so gehört die Schweiz zu den Ländern, in denen der Anteil der Strom- und Gaskosten am monatlichen Budget am niedrigsten ist. Auch die aktuelle Erhöhung der Energiekosten fällt in der Schweiz deutlich weniger stark aus als im Ausland.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass sich die Erhöhung der Energiepreise nicht 1:1 auf die Energiekosten der einzelnen Haushalte auswirken wird. So wird wohl die tatsächliche Zunahme der Kosten aufgrund von Energiesparmassnahmen geringer ausfallen. Eine entsprechende Sparempfehlung hat der Bund aufgrund der möglichen Mangellage am 31.08.2022 kommuniziert. Die Steigerung der Energieeffizienz ist auch eine zentrale Massnahme der Energiestrategie 2050.

Für die Belastung der Haushalte sollten daher die Energiekosten nicht separiert betrachtet werden. Insgesamt bewegen sich die Prognosen für die Teuerung im laufenden Jahr aktuell zwischen 2 und 3 Prozent (BAK: 2,7 %, Kof: 2,6 %). Bereits für das kommende Jahr ist mit einem Rückgang der Teuerung auszugehen (BAK: 1,0 %, Kof: 1,5 %). Noch offen ist, wie weit die Teuerung sich in einer Erhöhung der Nominallöhne niederschlägt. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass die real verfügbaren Einkommen der Schweizer Haushalte im laufenden Jahr leicht sinken werden.

Der Regierungsrat hat bereits in der Vergangenheit Entlastungen zugunsten der Bevölkerung mit niedrigem Einkommen vorgenommen. So wurden substantielle Erhöhungen der Prämienverbilligungen beschlossen: Ab 1. Januar 2022 erhalten Erwachsene zusätzlich 900

Franken pro Jahr, junge Erwachsene zusätzlich 840 Franken pro Jahr. Das sind 37 Prozent mehr als 2018. Kinder erhalten 300 Franken respektive 22 Prozent mehr. Mit der Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder von 50 auf 80 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie wurden Familien zusätzlich entlastet.

Auf Bundesebene liegt momentan zudem eine [Motion](#) vor, welche darauf zielt, zeitlich auf ein Jahr befristet den Beitrag des Bundes an die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) für das Jahr 2023 um 30 Prozent zu erhöhen.

Im Weiteren befindet sich zurzeit die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in der parlamentarischen Beratung. Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe, sog. Working Poor, werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Es werden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.

Die AHV-Renten werden in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt aufgrund des sogenannten Mischindex, der dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht. Damit verbunden erfolgt innerhalb der Ergänzungsleistungen auch eine Anpassung bei der Pauschale für den Lebensbedarf. Im Moment ist davon auszugehen, dass per 1. Januar 2023 eine solche Anpassung erfolgen wird. Einen entsprechenden Beschluss wird der Bundesrat frühestens Ende September treffen.

In der Sozialhilfe wird der Energieverbrauch (bspw. Elektrizität) ohne Wohnnebenkosten über den Grundbedarf gedeckt. Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) per Anfang 2023 tritt eine automatische Teuerungsanpassung bei der Höhe des Grundbedarfs in Kraft. Dafür übernimmt der Regierungsrat jeweils die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Die SODK orientiert sich in der Regel an der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die nächste reguläre Anpassung ist für Anfang 2024 geplant. Wenn die Teuerung auf dem SKOS-Warenkorb für den Grundbedarf in der Sozialhilfe über 3 Prozent steigt, wird die SKOS den Kantonen eine vorgezogene Anpassung auf Anfang 2023 empfehlen. Falls die Teuerung über 5 Prozent steigen sollte, wird sie sich für eine kurzfristige Anpassung einsetzen in Koordination mit den Ergänzungsleistungen. Stand der letzten Überprüfung im Juli 2022 war die Teuerung im SKOS-Warenkorb (inkl. Elektrizität) noch gering und lag bei 1.2 Prozent. Eine Anpassung erachtete die SKOS deshalb als noch nicht notwendig.

Aktuell wird aber eine Teuerungsanpassung beim Grundbedarf mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen erneut geprüft. Die SODK wird über das Thema voraussichtlich im November beraten und entscheiden. Gestützt auf das revidierte Sozialhilfegesetz wird der Kanton einen allfälligen Entscheid der SODK für eine Teuerungsanpassung nachvollziehen.

Erdölprodukte (Heizöl, Gas) sind nicht Teil des Warenkorbs für den Grundbedarf gemäss der SKOS. Vielmehr sind sie Teil der Wohnnebenkosten und können in der Sozialhilfe über die Nebenkosten verrechnet werden. Das Kantonale Sozialamt empfiehlt den Gemeinden in der aktuellen Situation deshalb in Anlehnung an die SKOS, die effektiven Mietnebenkosten zu übernehmen, auch wenn dadurch der Grenzwert der Gemeinde für die angemessenen Wohnungskosten überschritten wird. Dies jedoch nur dann, wenn die höheren Nebenkosten tatsächlich ausschliesslich durch die Preissteigerung bei den Erdölprodukten verursacht werden.

Im Weiteren sind auch bei anderen Bedarfsleistungen Teuerungsanpassungen vorgesehen und werden so mit Blick auf die steigenden Energiekosten angepasst. So wird beispielsweise bei der Alimentenbevorschussung die Teuerung in der Regel jährlich berücksichtigt (entsprechend der Regelung im jeweiligen Unterhaltstitel). Entsprechend wird per Anfang 2023 eine Teuerungsanpassung basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von November 2022 erfolgen. Zudem wird die Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente, bis zu der die Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden, in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Aus den oben genannten Gründen und aufgrund der bereits vorgesehenen Entlastungen plant der Regierungsrat zurzeit kein separates Paket. Er wird die Situation weiter beobachten und bei Bedarf auch unterjährig Massnahmen ergreifen.

**1.2. Frage 2: Wenn ja, wie könnte das Paket aussehen, welchem Teil der Bevölkerung könnte dieses zukommen und wie hoch könnte dieses sein?**

Wie oben dargelegt plant der Regierungsrat momentan kein Entlastungspaket aufgrund der steigenden Energiepreise.

**1.3. Frage 3: Wenn keine finanzielle Entlastung möglich ist, was kann der Kanton für die ärmere Bevölkerungsschicht sonst machen, damit sie nicht in Schieflage gerät?**

Wie oben beschrieben werden die betroffenen Bevölkerungsschichten bereits durch diverse Massnahmen entlastet resp. sind bereits entlastet worden. Weitere, nicht-finanzielle Entlastungen sieht der Regierungsrat momentan nicht als zielführend an. Er ist jedoch bereit, je nach Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Massnahmen vorzusehen.

**2. Miriam Locher: Weisung ADL**

Im März 2022 wurde die Interpellation «Altersdurchmisches Lernen im Baselbiet» beantwortet. Darin wird unter Punkt 8 folgende Aussage gemacht:

*8. Wo sieht der Regierungsrat Vor- beziehungsweise Nachteile des AdL gegenüber den Einführungs- oder Kleinklassen?*

Gemäss Bildungsgesetz § 63, Abs. 1a (Bild G, SGS 640) haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der zeitgemässe Lehr- und Lernformen vermittelt. Zudem haben die Schülerinnen und Schüler gemäss § 5 VO «Spezielle Förderung, Sonderschulung und heilpädagogische Früherziehung» Anspruch auf ausreichende, angemessene Deckung des ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs. Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen und dem pädagogischen Konzept der Schulen muss die Umsetzung der Grösse und den Bedürfnissen der Schule angepasst sein. Seitens der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird eine entsprechende Weisung erarbeitet. Diese wird den Schulleitungen an der kommenden Schulleitungskonferenz im Mai 2022 vorgestellt. Ich beziehe mich auf den letzten Punkt bezüglich der Weisung.

**Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

**2.1. Frage 1: Wurde die Weisung mittlerweile den Schulleitungen vorgestellt?**

Die Weisung für Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekte «Unterrichtsmodelle» wurde den Schulleitungen an der Schulleitungskonferenz (SLK) vom August 2022 im Sinne einer Prozessinformation angekündigt. Der Versand der Weisung an die Schulleitungen erfolgt Mitte September 2022 und sie wird im November 2022 in zwei «Online-Veranstaltungen» mit den Schulleitungen erläutert.

## **2.2. Frage 2: Wie lautet die Weisung?**

Die Weisung wird bis zu den Herbstferien im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen aufgeschaltet und ist ab diesem Zeitpunkt öffentlich zugänglich.

*Auszug aus dem Zweck der Weisung*

*Diese Weisung klärt für die Schulen, auf welchen Grundlagen und unter welchen Bedingungen sie Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekte realisieren können. Insbesondere klärt sie die Möglichkeiten, innerhalb der geltenden rechtlichen Bestimmungen Klassen zu bilden und entsprechende Zusammenarbeitsmöglichkeiten zu finden.*

*«Die Schule» mit Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat ist verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und somit auch für die Unterrichtsentwicklung (BG, § 58). Die «Leistungsfähigkeit des Bildungswesens» ist das Ergebnis des guten Zusammenwirkens der Schulbeteiligten je in ihren Rollen: Lernende/Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulräte, Gemeinden/Schulträger, kantonale Bildungsbehörden und Schuldienste.*

Die Weisung wurde im Rahmen der «Plattform Bildung» mit Vertreterinnen und Vertretern der Amtlichen Kantonalkonferenz (AKK), des Lehrerinnen- und Lehrerverbands (LVB), der Schulleitungskonferenz (SLK) Primarstufe und Sekundarstufe, des Verbands der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL), der Schulratspräsidienkonferenz (SRPK) und Vertreterinnen und Vertretern aller Stufenämter erarbeitet.

## **2.3. Frage 3: Wie wird die Umsetzung der Weisung nachverfolgt?**

Der Schulrat ist Auftraggeber für Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse und somit dafür verantwortlich, dass die Weisung von der Schulleitung eingehalten wird.

In der Weisung ist der Prozess wie folgt definiert:

Das Amt für Volksschulen (AVS) prüft vor der Auftragserteilung durch den Schulrat den Projektauftrag. Das AVS wird schriftlich über den Start der Initialisierungsphase informiert. In der Konzeptphase überprüft das AVS die Umsetzungsplanung und den Entwurf des Schulprogramms. Zum Projektabschluss erfolgt die Abgabe des Schlussberichtes an das AVS und an den Schulrat.

## **3. Ursula Wyss: Klassenbildung**

Das Bildungsgesetz regelt die Anzahl der neuen Klassen und ihre Grösse in der Volksschule mit der Festsetzung einer Richtzahl und einer Maximalzahl. Üblicherweise richtet sich die durchschnittliche Klassengrösse nach der Richtzahl. So sollte diejenige Anzahl Klassen, deren Schüler\*innenzahl der Richtzahl am nächsten kommt, massgebend für die Anzahl der neugebildeten Klassen (1. Kindergarten, 1. Klasse der Primarstufe und 1. Klassen der Sekundarstufe) sein.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

#### **3.1. Frage 1: Hat hier eine Praxisänderung stattgefunden? Wie wird diese begründet?**

Weder in der Primarstufe noch in der Sekundarschule hat eine Praxisänderung stattgefunden.

#### **3.2. Frage 2: Wenn ja, in wie vielen Gemeinden werden die ersten Klassen bis zur Maximalzahl gefüllt, oder wie viele Klassen betrifft dies?**

Siehe Antwort 3.1.

### **3.3. Frage 3: Mussten im Lauf des letzten und beim Start des neuen Schuljahres wegen Übertretens der Maximalzahl Zusatzlektionen bewilligt werden?**

**Primarstufe:** Das Amt für Volksschulen prüft jedes Jahr Ausnahmeanträge zur Klassenbildung und bewilligt, nach erfolgter Kostengutsprache der Gemeinde, gegebenenfalls die Anträge. Der Umfang resp. die Anzahl solcher Anträge hat in den vergangenen Jahren nicht merklich zu- oder abgenommen. Der Grund der Überschreitung der Maximalzahlen liegt meist in der Doppelzählung fremdsprachiger Kinder.

Für das Schuljahr 21/22 wurden im 1. Kindergarten für 17 Klassen Ausnahmeanträge gutgeheissen. In der 1. Klasse der Primarschule wurde kein Antrag zur Überschreitung der Maximalzahl bewilligt.

Für das Schuljahr 22/23 wurden im 1. Kindergarten für 11 Klassen Ausnahmeanträge gutgeheissen. In der 1. Klasse der Primarschule wurde kein Antrag zur Überschreitung der Maximalzahl bewilligt.

**Sekundarschule:** Im Schuljahr 2021/2022 wurde bei den 1. Klassen keine Überschreitung der maximalen Klassenzahlen bewilligt.

Im Schuljahr 2022/2023 wurde an der Sekundarschule Reigoldswil bei der Klassenbildung eine 1. Klasse E mit 24 Schülerinnen und Schülern gebildet. Aufgrund der geografischen Lage wurde eine Zuweisung an einen anderen Standort verworfen. Vor den Sommerferien wurde eine Überschreitung der Maximalzahl auf 25 Schülerinnen und Schüler aufgrund von Mutationen beantragt und vom Amt für Volksschulen bewilligt. Es wurden dafür 4 Zusatzlektionen gesprochen.

## **4. Ursula Wyss: Variabilität im Bildungswesen**

Forderungen seitens der Gemeinden bezüglich Gestaltungsspielraum bei der Finanzierung der Schulen wurde in den letzten Jahren zunehmend geäussert. Daraus resultiert, dass den Gemeinden bei der kommunalen Umsetzung von kantonalen Bildungsvorlagen ein freiwilliger Anteil/Gestaltungsspielraum zugestanden wird. Gerne hätte ich eine Zusammenstellung dieser Vorlagen die verabschiedet oder in Planung/Bearbeitung befindlich sind und das Ausmass des Gestaltungsspielraumes.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

#### **4.1. Frage 1: In welchen geplanten und verabschiedeten kantonalen Bildungsvorlagen ist die Umsetzung auf kommunaler Ebene zum Teil variabel/freiwillig?**

Gemäss § 47a Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) gewähren die Erlassgeber den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für sie unterschiedliche Regelungen vorsehen (Variabilität).

Variabilität meint dabei nicht die begründeten Ausnahmeregelungen mit Kostengutsprache des Gemeinderats. So entscheidet z. B. das Amt für Volksschulen bei der Klassen-, Kurs- oder Abteilungsbildung auf Antrag des Schulrats und nach Kostengutsprache des Gemeinderats über eine begründete Ausnahme.

Folgende unterschiedliche Regelungen im Sinne der Variabilität und gemäss Verfassungsauftrag Gemeindestärkung sind zu nennen:

- VAGS-Projekt «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen»; Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Beschluss Landrat vom 1. September 2022 in erster Lesung ([2021/568](#)) bzw. gemäss Traktandum 6 Landrat 15. September 2022 in zweiter Lesung.

- VAGS-Projekt Ressourcierungsmodelle und Stellenbeschriebe für Schulleitungen der Primarstufe mit Inkraftsetzung auf 1. August 2021; neben der Erhöhung der Ressourcen auch neue Modellumschreibungen gemäss Anhang I der Verordnung zum Personalgesetz ([SGS 150.11](#)) für die Einrichtung unterschiedlicher Modelle mit Schulleitung, Konrektorat oder Rektorat gemäss spezifischem Bedarf und Grösse der Schule.
- Vorlage an den Landrat vom 21. Juni 2022 betreffend Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit Lehrpersonen – Änderung des Personaldekrets ([2022/387](#)); Variabilität betrifft bei identischen Jahresarbeitszeiten der Lehrpersonen die Möglichkeit, neu die Aufgabe als Klassenleitung als Spezialfunktion zu stärken und / oder den Schulpool zusätzlich für Spezialfunktionen und spezielle Aufgaben zu erweitern. Vorlage derzeit in Beratung bei der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission unter Miteinbezug des Mitberichts der Personalkommission.
- Vorlage an den Landrat vom 21. Juni 2022 betreffend Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit Lehrpersonen – Änderung des Personaldekrets ([2022/387](#)); Variabilität betrifft bei identischen Jahresarbeitszeiten der Lehrpersonen die Möglichkeit, neu die Aufgabe als Klassenleitung als Spezialfunktion zu stärken und / oder den Schulpool zusätzlich für Spezialfunktionen und spezielle Aufgaben zu erweitern. Vorlage derzeit in Beratung bei der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission unter Miteinbezug des Mitberichts der Personalkommission.

#### **4.2. Frage 2: In welchem finanziellen Spielraum bewegen sich die möglichen variablen Umsetzungen?**

Bei der Landratsvorlage «Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit Lehrpersonen» ([2022/387](#)) sind die maximalen jährlich wiederkehrenden Mehrkosten für die Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Primarstufe mit 5,5 Mio. CHF beziffert, falls alle Gemeinden diese Variante der Klassenleitung für ihre Primarstufe beschliessen und einführen. Entscheiden sich Gemeinden zusätzlich für eine erweiterte Ressourcierung von Spezialfunktionen und weiterer Aufgaben zugunsten ihrer Schule im Vergleich zum heutigen Minimum, werden bei einer Angleichung auf das Niveau der Sekundarschule 2,1 Mio CHF jährlich wiederkehrende Mehrkosten zu veranschlagen sein.

Eine seriöse Beantwortung dieser Frage für alle «variabilitätsbedingte Spielräume» bedarf allerdings einer eingehenden Analyse und kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden. Insbesondere gibt es Kostenfaktoren, die sich auch je nach Grösse der Schule unterschiedlich auswirken (vgl. dazu auch die Darstellung 9 aus S. 21 der Landratsvorlage [2021/134](#) mit unterschiedlichen Mittelwerten im Nettoaufwand Primarstufe 2016-2018 pro Schüler/in).

#### **4.3. Frage 3: Welche Auswirkungen auf die Schulen sind durch variabilitätsbedingte Umsetzungs-Spielräume zu erwarten?**

Eine seriöse Beantwortung dieser Frage für alle «variabilitätsbedingte Spielräume» bedarf einer eingehenden Analyse und kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

#### **5. Marc Schinzel: «Russkij Basel»: Entzug der Bewilligung zum Unterricht in der heimatlichen Sprache und Kultur**

Der Verein «Russkij Basel» machte beim offiziellen, bunten und friedlichen Festumzug des ESAV in unerträglicher Weise auf sich aufmerksam, indem eine Frau, die für den Verein mitlief, auf ihrer Tracht das «Z», Symbol für den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, zur Schau stellte. Recherchen der Medien zeigen, dass diese Symbolik keineswegs zufällig ist. Mitglieder des Vereins fallen durch offene Unterstützung der aggressiven russischen Politik auf. Der Verein «Russkij Basel» erteilt bis heute im Rahmen des Programms «Heimatliche Sprache und Kultur» Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus dem russischen Kulturraum an den Schulen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Voraussetzungen dafür sind politische Neutralität sowie das Bekenntnis zu schweizerischen Grundrechten und Grundwerten. Es ist wohl zu verneinen, dass der Verein diese Kriterien erfüllt. Der Kanton Basel-Stadt hat inzwischen eine

Prüfung eingeleitet, weil er die Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts durch den Verein offenbar nicht mehr für gegeben hält.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

#### **5.1. Frage 1: Wo steht das Verfahren im Kanton Basel-Stadt? Hat das Basler Erziehungsdepartement nach der Anhörung des Vereins inzwischen entschieden, dem Verein die Bewilligung zur Erteilung des Unterrichts zu entziehen?**

Am 7. September 2022 fand ein Gespräch zwischen dem Verein Russkij Basel und dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt in Anwesenheit einer Vertretung des Kantons Basel-Landschaft statt. Auf dieser Grundlage beschloss der Kanton Basel-Stadt am 14. September 2022, dem Verein per 1. Oktober 2022 die Bewilligung für die Erteilung von HSK-Unterricht zu entziehen.

#### **5.2. Frage 2: Wie beurteilt der Kanton Basel-Landschaft die Situation? Ist er auch der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts durch den Verein «Russkij Basel» nicht mehr gegeben sind?**

Genauso wie der Kanton Basel-Stadt hat auch der Kanton Basel-Landschaft ein Interesse daran, dass die Vorgaben eingehalten werden.

#### **5.3. Frage 3: Steht der Kanton Basel-Landschaft in dieser Angelegenheit im Austausch mit dem Kanton Basel-Stadt? Schliesst sich unser Kanton dem Stadtkanton an, falls dieser «Russkij Basel» die Unterrichtsbewilligung entzieht?**

Für die Klärung der Situation ist gemäss geltender Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft der Kanton Basel-Stadt zuständig. Der getroffene Entscheid über die Bewilligung gilt für beide Kantone.

### **6. Markus Graf: Tempo 30**

Seit gut 3 Monaten stehen die Tempo 30-Verkehrsschilder in Maisprach auf der Kantonstrasse Richtung Möhlin. Die gesteckten Ziele des Gemeinderates und des Kantons, mehr Sicherheit, weniger Lärm, weniger Emissionen, haben sich aus Sicht eines Grossteils der Bevölkerung von Maisprach nicht eingestellt, sondern eher noch verschlechtert. So wurden durch die beiden fast mittig auf der Strasse platzierten Schilder neue Gefahrenquellen geschaffen. Die so geschaffenen neuen Hindernisse haben zur Folge, dass es für grössere Fahrzeuge wie Traktoren mit Anhänger oder Lastwagen zu potentiell gefährlichen Situationen, wie z. Bsp. Ausweichen auf das Trottoir, kommt. Davon sind insbesondere die über 20 Schulkinder des 1. Zyklus der Kreisschule Buus-Maisprach betroffen, welche dort in unmittelbarer Nähe aus dem Bus steigen und zur Schule laufen.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

#### **6.1. Frage 1: Was sind die ersten Erfahrungen oder Vorkommnisse des Kantons und der Gemeinde seit Einführung von Tempo 30 auf der Kantonsstrasse in Maisprach?**

Die Signalisation Tempo 30 Zone wurde am 8. Juni 2022 umgesetzt. Die erste und bisher einzige negative Rückmeldung betrifft eine Örtlichkeit, welche uns die Gemeinde am 6. September 2022 mitgeteilt hat (zu diesem Fall vgl. Antwort zu Frage 6.3). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich die Tempo 30 Zone im Grundsatz und grossmehrheitlich gut bewährt hat sowie die im Gutachten formulierten Ziele mit der Tempo 30 Zone erreicht wurden.

**6.2. Frage 2: Die oben erwähnten Beispiele zeigen auf, dass der Verkehrsfluss, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und der Schulkinder, durch die Tempo 30-Beschilderung beeinträchtigt wird. Ist sich dies der Kanton bewusst?**

Die Tempo 30 Zone wurde mittels Gutachten und Massnahmenplan geplant. Eine gewisse Beeinträchtigung wie zum Beispiel mittels Eingangstor ist dabei durchaus erwünscht, damit das Erscheinungsbild und das Geschwindigkeitsniveau von ca. 30km/h positiv beeinflusst wird. Selbstverständlich soll und darf es durch die Beschilderungen/Massnahmen nicht zu gefährlichen Situationen kommen. Trotz sorgfältiger Planung kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall eine Beschilderung/Massnahme unerwünschte negative Auswirkungen hat. Tritt eine solche Situation auf oder besteht ein Verdacht, wird schnell und unbürokratisch reagiert (vgl. Antwort zu Frage 6.3). Namentlich wird vor Ort die Situation von den kantonalen Fachstellen im Austausch mit der Gemeinde beurteilt und allenfalls notwendige Anpassungen werden rasch umgesetzt.

**6.3. Frage 3: Nach welchen Kriterien werden solche Verkehrsschilder aufgestellt und wieviel Einfluss hat die jeweilige Gemeinde auf deren Platzierung, sei es auf der Kantons- sowie auf den Gemeindestrassen?**

Die Verkehrsschilder werden sowohl auf den Gemeinde- wie auch auf den Kantonsstrassen in Absprache mit der Gemeinde festgelegt. Die Verkehrsschilder werden so aufgestellt, dass die Vorgaben gemäss Strassenverkehrsgesetz und -verordnung eingehalten werden. Um das Fahrverhalten positiv zu beeinflussen, sind dabei u.a. auch Eingangstore vorgesehen. Sollte sich eine Beschilderung/Massnahme im Einzelfall nicht bewähren, werden die Gründe dafür sowie mögliche Anpassungen mit der Gemeinde besprochen. Im vorliegenden Fall hat uns die Gemeinde am 6. September 2022 kontaktiert und bereits am 13. September 2022 erfolgte vor Ort ein Augenschein mit der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen der Polizei und Tiefbauamt statt. Im Rahmen des Augenscheins wurde vereinbart, dass an zwei Signalisationsstandorten Anpassungen erfolgen.

**7. Reto Tschudin: Autobahnabschnitt A2 zwischen Augst und Basel**

Auf dem Autobahnabschnitt der A2 zwischen Augst und Basel (in beiden Richtungen) wurde quasi über Nacht eine fixe Temporeduktion auf 80Km/h signalisiert. Die vorhandene elektronische Geschwindigkeitsreglung, die je nach Verkehrsaufkommen gesteuert wurde, wird damit ausgehebelt und die Geschwindigkeit permanent auf 80 Km/h reduziert.

**Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Vorbemerkung: Die Information zur Frage 1 wurde beim ASTRA eingeholt; auch für Frage 2 wurde eine Einschätzung des ASTRA's eingeholt; die Frage wurde aber im Ergebnis von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

**7.1. Frage 1: Wurde der Regierungsrat vom ASTRA über diese Massnahme informiert und mit welcher Begründung?**

Der Grund für die Temporeduktion ist der Neubau des Verkehrsleitsystems. Das bestehende Verkehrsleitsystem muss für die Dauer der Arbeiten vollständig ausser Betrieb genommen werden. Es werden neue Signale für die Geschwindigkeits- und Gefahrenanzeigen installiert und die bestehenden Signalisationen ersetzt. Bis das Verkehrsleitsystem wieder funktionstüchtig ist, können die elektronischen Geschwindigkeitsregelungen nicht bedient werden. Die fixe Tempofestlegung auf 80 km/h erfolgte in Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft.

Die wichtigsten Ziele der Erneuerung des Verkehrsleitsystems sind die Optimierung des Verkehrsablaufes, die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die vereinfachte Unterhaltssignalisation sowie die flexible Parkraumzuweisung bei Messen und Grossanlässen.



Mit der Medienmitteilung vom 6. September 2022 ([A2 Hagnau–Augst, Verkehrsbeeinträchtigung \(admin.ch\)](#)) (Start der Bauarbeiten am 12. September 2022) wurden seitens Kanton (nebst der Polizei Basel-Landschaft Herr Regierungsrat Isaac Reber, Drangu Sehu (Leiter Tiefbauamt) und die Kommunikationsabteilungen in der SID sowie BUD bedient.

**7.2. Frage 2: Ist dadurch nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den Kantons- und Gemeindestrassen, insbesondere in Pratteln, Muttenz und Birsfelden zu rechnen, da sich der Umweg über die Autobahn so nicht mehr lohnt?**

Die Tempofestlegung auf 80 km/h erfolgte wie gesagt in Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft. In den Spitzenzeiten muss aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses mehrheitlich auf 80 km/h reduziert werden. 100 km/h oder mehr kann in diesen Zeiten nicht gewährleistet werden und wäre potentiell zu schnell beziehungsweise zu gefährlich.

Gerade während den Spitzenzeiten, in denen es allenfalls zu Ausweichverkehr kommt, galt bereits vor den Bauarbeiten mehrheitlich 80 km/h. Während den Spitzenstunden ist Tempo 80 die zweckmässige Geschwindigkeit, weil damit erfahrungsgemäss eine höhere Kapazität erreicht wird als mit Tempo 100 oder 120. Aufgrund der zu Spitzenzeiten unveränderten Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 80 wird nicht mit zusätzlichem Ausweichverkehr in den Spitzenstunden gerechnet.

Ausserhalb der Spitzenzeiten ist zu unterscheiden zwischen Fahrzeugen im Transitverkehr, welche auch bei Tempo 80 auf der Autobahn bleiben werden. Beim Ziel-Quellverkehr ist relevant, welche Autobahneinfahrt/-ausfahrt benutzt wird. Grundsätzlich ist aber auch hier davon auszugehen, dass der Weg via Autobahn auch ausserhalb der Spitzenzeiten attraktiver bleibt, da eine flüssige Fahrt ohne Ampeln, Störungen durch Fussgänger, nicht überholbare langsame Fahrzeuge etc. auch mit Tempo 80 möglich ist.

Sofern überhaupt, ist damit voraussichtlich von einem lediglich marginalen Mehrverkehr auf den Kantonsstrassen ausserhalb der Spitzenstunden auszugehen. Diesen Mehrverkehr kann das Kantonsstrassennetz gut aufnehmen und er ist im Rahmen einer Autobahn-Baustelle als verhältnismässig zu erachten.

**7.3. Frage 3: Was unternimmt der Regierungsrat, falls Frage zwei mit ja beantwortet werden muss?**

Wie aus der Beantwortung der Frage 2 ersichtlich, sind aus Sicht Regierungsrat keine Massnahmen erforderlich.

**8. Christine Frey: Höchstgeschwindigkeit 80 km/h bei der A2 Hagnau-Augst**

Anfang September hat das Astra mitgeteilt, dass die Signalisationen der Verkehrsleitsysteme auf der A2/A3 zwischen der Verzweigung Hagnau und dem Anschluss Rheinfelden Ost erneuert werden. Die Hauptarbeiten werden von September 2022 bis voraussichtlich Mitte Februar 2023 stattfinden. Während dieser Zeit wird das bestehende dynamische Leitsystem ausser Betrieb genommen und die Geschwindigkeit für die Dauer der Arbeiten fest auf 80 km/h gedrosselt. Dafür wurden bereits fixe Blechschilder in diesem Abschnitt angebracht. Die dauerhafte Reduktion auf Tempo 80 wird erhebliche Verkehrsbehinderungen zur Folge haben und ist im Grundsatz nicht nachvollziehbar, da die Bauarbeiten gemäss Medienmitteilung nachts zwischen 21 Uhr und 5 Uhr durchgeführt werden. Tagsüber sind die Bauarbeiten nicht mehr im Gange und trotzdem herrscht nun eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Dass nun zwischenzeitlich nicht mehr dynamisch auf das Verkehrsgeschehen reagiert werden kann und für die Dauer von ganzen fünf Monaten in diesem Bereich eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt, wird zu grossen Verkehrsbehinderungen in diesem schon ohnehin überlasteten Abschnitt führen.

## **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Vorbemerkung: Die Information zu den Fragen wurde beim ASTRA; Filiale Zofingen eingeholt und unverändert übernommen.

### **8.1. Frage 1: Gemäss Medienmitteilung wird für den Ersatz der Wechselsignalanlagen ein Zeitbedarf von ganzen fünf Monaten veranschlagt. Weshalb dauert diese vergleichsweise unkomplizierte und einfach umsetzbare Massnahme so lange?**

Die Erneuerung des Verkehrsleitsystems umfasst einige Arbeiten und Arbeitsschritte. Um die Verkehrseinschränkungen möglichst gering zu halten, werden ausserdem die Arbeiten, die temporäre Sperrungen von Spuren bedingen, ausschliesslich in der Nacht ausgeführt. Dies verlängert die Bauzeit insgesamt.

Folgende Arbeiten werden ausgeführt:

- Bau neuer Fundamente und Stahlportale.
- Sanierung bestehender Schächte der Kabelrohranlagen.
- Erneuerung der Wegweisungen.
- Installation und Erneuerung der Fahrstreifenlichtsignale zur zeitweiligen Sperrung von Fahrstreifen (nur Abschnitt A2).
- Installation und Erneuerung der Signale für Geschwindigkeits- und Gefahrenanzeigen.
- Erneuerung der Verkehrssteuerung.

Weiter müssen die neuen Anlagen aufgrund ihrer Sicherheitsrelevanz vor ihrer Inbetriebnahme getestet werden.

### **8.2. Frage 2: Warum können keine temporären, dynamisch regulierbaren Geschwindigkeitstafeln eingesetzt werden, die digital betrieben und je nach Verkehrsaufkommen und bei den Arbeiten auf der Baustelle umgestellt werden können?**

Das bestehende Verkehrsleitsystem muss für die Dauer der Arbeiten vollständig ausser Betrieb genommen werden. Es werden neue Signale für die Geschwindigkeits- und Gefahrenanzeigen installiert und die bestehenden Signalisationen ersetzt. Damit ist die bedarfsweise Signalisierung unterschiedlicher Geschwindigkeiten vorübergehend nicht möglich und die Höchstgeschwindigkeit wurde in Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft vorübergehend fix auf 80 km/h beschränkt.

Ein Einsatz von temporären, dynamisch regulierbaren Geschwindigkeitstafeln bräuchte es sehr viele Signale. Nebst den Bauarbeiten würde der Betrieb dieses Systems einen doppelten Aufwand und erhebliche Mehrkosten bedeuten. Ausserdem wäre das Steuern solcher «Einzelsignale» eine grosse Herausforderung und womöglich käme es zu falschen Anzeigen und widersprüchlichen Signalisationen, da keine Rückmeldung an ein zentrales Leitsystem erfolgt. Das bedeutet ein hohes Sicherheitsrisiko.

Aus diesem Grund ist auch der Parallelbetrieb von statischen und dynamischen Signalisationen nicht möglich, da deren Interpretation missverständlich und in dieser Hinsicht wiederum gefährlich wäre. Ein Einrichten und Abbauen der statischen Signalisation jeden Tag während verschiedenen Tageszeiten und Verkehrsaufkommen ist aus verkehrlichen, betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen nicht umsetzbar.

**8.3. Frage 3: Wie viele Wechselsignale werden insgesamt auf dem Abschnitt zwischen den Verzweigungen Hagnau und Augst ersetzt?**

Zwischen den Verzweigungen Hagnau und Augst werden total 411 Signale ersetzt, 88 neue Signale gebaut und 115 abgebrochen. Ausserdem werden zum Beispiel rund 20 Kilometer Kupferkabel neu verlegt.

**9. Irene Wolf: Sexarbeit von Ukraine-Geflüchteten**

*Schutz vor möglicher Ausbeutung und Unterstützung bei der Suche nach beruflichen Alternativen*

Ukrainerinnen und Ukrainer sollen in der Schweiz möglichst rasch arbeiten können, dank dem Schutzstatus S können sie unkompliziert in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dafür ist eine behördliche Bewilligung nötig. Wie zu erfahren war, erteilen einige Kantone keine Bewilligungen dafür, wenn Personen mit Status S Geld mit Sexarbeit verdienen möchten (u.a. Zürich). Zürich begründet seine Praxis damit, dass «es die bestehende Bewilligungspflicht beim Status S den Kantonen eben gerade erlaubt, die betroffenen Personen vor einer möglichen Ausbeutung zu schützen» (Fabian Boller, Amt für Wirtschaft und Arbeit; Quelle: Basler Zeitung vom 28. Juni 2022). Der Bundesrat hielt in seiner Antwort auf die Motion der EVP-Nationalrätin Marianne Streiff fest: «Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere und darf nicht banalisiert werden. Sie erfolgt oft aus einer ökonomischen oder sozialen Notlage heraus.» (18.11.20). Laut Alexander Ott, Leiter Einwohner-dienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern, sind rund 95 % aller Prostituierten Migrantinnen: «Der Grund, weshalb sie in der Schweiz sind, ist Alternativ- und Perspektivlosigkeit.» (Aline Wüest. Piff, Paff, Puff. Prostitution in der Schweiz, 2020, S. 29). Diese Situation begünstigt die sexuelle Ausbeutung. Aus der Ukraine kommen auch vulnerable, von Kriegserfahrungen traumatisierte Frauen. Viele haben im Krieg sexuelle Übergriffe erlebt, manche bereits vor Kriegsbeginn. Sie sind gemäss Berichten von NGOs besonders gefährdet, neu in die Sexarbeit einzusteigen. Sie sind in einem fremden Land, können kein Deutsch, sind in mancherlei Hinsicht abhängig und stehen in Gefahr, von «Freunden» ins Milieu vermittelt zu werden. In Freier-foren wird gemäss Beobachtungen von Milieu-Fachpersonen immer wieder begeistert von «Frischfleisch» gesprochen, also von Frauen, die kürzlich in die Prostitution eingestiegen sind und entsprechend begehrt sind. Dass Prostitution kein Beruf wie jeder andere ist, zeigt sich auch am Umstand, dass Frauen beim Sex mit Fremden grosse gesundheitliche Risiken eingehen. Neben der körperlichen Erschöpfung und Verletzungen im Genitalbereich haben viele Frauen massive psychische Leiden. Manche nehmen Alkohol, Drogen oder Medikamente, um ihre Situation irgendwie auszuhalten. Aus den genannten Gründen ist es nötig, bei Gesuchen für eine Bewilligung für Sexarbeit genau hinzuschauen, die betroffenen Ukrainerinnen vor möglicher Ausbeutung zu schützen und zum Neueinstieg gefährdete Frauen im Blick auf alternative berufliche Tätigkeiten zu unterstützen.

**Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und der Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

**9.1. Frage 1: Wie stuft der Regierungsrat die Haltung des Kantons Zürich ein, welcher argumentiert, dass er die Nicht-Bewilligung von Sexarbeit als Schutz vor einer möglichen Ausbeutung der Personen mit Status S erachtet? Wie ist die Praxis dazu in unserem Kanton?**

Sexarbeit ist in der Schweiz aufgrund der Wirtschaftsfreiheit eine legale Arbeitstätigkeit. Gesuche für Anstellungen im Erotikgewerbe für Personen mit dem Schutzstatus S können daher nicht generell verweigert werden.

Bisher sind im Kanton Basel-Landschaft noch keine Gesuche für Arbeitsbewilligungen für Personen mit dem Schutzstatus S im Erotikgewerbe eingegangen. Da es sich um einen sensiblen Bereich handelt, der Missbrauchspotenzial in sich birgt, würden entsprechende Gesuche vom

zuständigen Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) im Einzelfall und mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft.

**9.2. Frage 2: Es dürfte unbestritten sein, dass Sexarbeit selten erste Wahl ist. Wie kann bzw. will der Regierungsrat verhindern, dass Frauen mit Status S, welche bisher keiner Sexarbeit nachgegangen sind, in ihrer Vulnerabilität neu in die Prostitution einsteigen?**

Der Kanton Basel-Landschaft stellt im Rahmen der Regelstrukturen ein breites Unterstützungsangebot für geflüchtete Personen bereit. Speziell auf Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S ausgerichtet, finden sich auf der [Website des Kantons Basel-Landschaft](#) Informationen sowohl in deutscher als auch in ukrainischer Sprache zu den wichtigsten Fragestellungen und Lebensbereichen, so insbesondere auch betreffend Förderung des Spracherwerbs, Zugang zur Erwerbstätigkeit und psychologische Unterstützung. Anlaufstellen und weitere Hilfsangebote sind verlinkt; eine Hotline beim Kantonalen Sozialamt ist eingerichtet.

Da die Gemeinden oftmals als erste Ansprechstelle von Ratsuchenden aufgesucht werden, werden namentlich deren Sozialhilfebehörden und Sozialdienste von den kantonalen Instanzen regelmässig bezüglich Schutzbedürftige aus der Ukraine informiert. Schon zu Beginn des Ukrainekriegs gehörte zu dieser Informationskampagne auch eine Sensibilisierung zur latenten Gefahr bezüglich Menschenhandel, Missbrauch und Ausbeutung mit Hinweis auf einen entsprechenden Flyer in der ukrainischen Landessprache, der neben den Bundesasylzentren auch in den Gemeinden aufgelegt wird.

Der Kanton Basel-Landschaft hat des Weiteren directionsübergreifende Austauschgefässe geschaffen, anlässlich derer die Situation der Geflüchteten mit Schutzstatus S laufend beobachtet und allfällige Problemstellungen erkannt und weiterbearbeitet werden: Im Sinne der Prävention und im Wissen um die Vulnerabilität der geflüchteten Personengruppen besprachen sich jüngst am 19. Juli 2022 unter der Leitung der Opferhilfe Basel-Landschaft das Amt für Migration und Bürgerrecht, das KIGA Baselland und das kantonale Sozialamt zum Thema Ukraine und Menschenhandel. Zusätzlich wurde ein regelmässiger Austausch zwischen dem KIGA Baselland und dem Kantonalen Sozialamt institutionalisiert, bei dem die aktuellen Entwicklungen der Erwerbsaufnahme von Personen mit Schutzstatus S und Integrationsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen.

**9.3. Frage 3: Werden Frauen, die gefährdet sind, neu in die Sexarbeit einzusteigen, unterstützt, eine andere Arbeit zu suchen? Wenn ja, auf welche Weise?**

Sofern schutzbedürftige Personen für ihren Lebensunterhalt nicht selber aufkommen können, haben sie Anspruch auf Sozialhilfe. Zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit haben sie die Möglichkeit, Deutschkurse zu besuchen. Bei sozialhilferechtlicher Unterstützung werden diese Kosten durch die Gemeinden übernommen.

Zudem stehen Personen mit Schutzstatus S die Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zur Verfügung. Das Vorgehen wird auf der [kantonalen Website](#) in ukrainischer Sprache erläutert.

Liestal, 13. September 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich